

est recours, la demande reconventionnelle de Johner, implique une violation de la garantie inscrite à l'art. 59 de la constitution fédérale, aux termes de laquelle le débiteur solvable ayant domicile en Suisse doit, pour réclamations personnelles, être recherché devant le juge de son domicile.

Dans sa réponse, Johner conclut au rejet du recours.

En même temps qu'il reconnaissait la nécessité de la résiliation du bail, Johner a déclaré conclure reconventionnellement à des dommages-intérêts en vertu de l'art 284 du code de procédure civile. On ne saurait voir dans ce procédé un passé-expédient pur et simple. Les parties peuvent être d'accord sur la nécessité de la résiliation du contrat, mais non sur les faits et les procédés qui ont amené cette nécessité. Or c'est le cas dans l'espèce, où l'adhésion de Johner a été entourée de conditions qui font précisément l'objet de ses conclusions reconventionnelles. Dans cette position, la recevabilité de ces conclusions ne peut être mise en doute.

Statuant sur ces faits et considérant en droit :

1^o Le droit fédéral a constamment admis que, en présence de l'art. 59 de la constitution fédérale, une conclusion reconventionnelle pouvait être formulée par la partie défenderesse, lorsqu'elle est connexe à la demande principale, et fait ainsi valoir une prétention qui se trouve en relation directe avec le droit litigieux. (Arrêts du Tribunal fédéral en la cause Braunschweig, Recueil V, page 305, considérant 2; Bloch, *ibid.* VI, page 535, considérant 1; Wicki, *ibid.* VII, page 20, considérant 2.)

2^o Dans l'espèce, tout en adhérant à la résiliation du bail existant entre parties, Johner a conclu de son côté à ce que Hurni, demandeur, fût condamné à lui payer des indemnités à titre de dommages-intérêts pour le préjudice causé par ses procédés comme propriétaire.

En admettant le fermier à prendre cette conclusion reconventionnelle, qui est en connexité intime avec l'action principale et qui soulève une réclamation pécuniaire comme conséquence de la résiliation du bail stipulé en 1878, les tribunaux

fribourgeois se sont conformés à la jurisprudence des autorités fédérales.

C'est en vain que le recourant Hurni prétend que la conclusion reconventionnelle de Johner est irrecevable, parce que l'adhésion de la part du fermier à la résiliation du bail emporte un passé-expédient, soit la reconnaissance du bien-fondé de l'action principale, qui n'existant plus au procès ne peut plus être contredite par voie de reconvention. Il résulte, en effet, des faits de la cause que Johner, loin d'admettre en plein la demande de sa partie adverse, a, au contraire, estimé être en droit d'exiger la résiliation du bail et l'allocation d'indemnités.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral
prononce :

Le recours est écarté comme mal fondé.

IV. Vollziehung kantonaler Urtheile.

Exécution de jugements cantonaux.

62. Urtheil vom 16. September 1882 in Sachen
Burthardt.

A. Im Jahre 1881 verkaufte der Reffurrent E. Burthardt zur Käfelei in Zürich dem Johann Baptist Hitz den Gasthof zur Sonne in Glarus um den Preis von 60,000 Fr., worin das bewegliche, auf 9700 Fr. geschätzte, Inventar inbegriffen war. Nach dem noch im gleichen Jahre an seinem Wohnorte in Glarus erfolgten Tode des Käufers Johann Baptist Hitz erklärten die Erben desselben, nämlich die Söhne Georg Hitz, Zimmermann in Baden, Paul und Josef Hitz in Unterfiggenthal, und die Töchter Wittwe Anna Maria Buch, geb. Hitz, und Crescentia Mimifus, geb. Hitz, resp. deren Ehemann Leonz Mimifus, von dem nach glarnerischem Privatrechte dem Grundpfandschuldner zustehenden Rechte, dem Gläubiger das Grund-

pfand um die darauf haftende Kapitalschuld heimzuschlagen, gegenüber dem C. Burthardt Gebrauch machen zu wollen. Dabei entstand zwischen den Parteien Streit darüber, wie es mit der Rückgabe des Mobiliars zu halten sei, und es machte Rekurrent seine diesbezüglichen Begehren zunächst am 13. Februar 1882 beim Vermittleramte Glarus gegen die Erbschaft des Johann Baptist Hitz in Glarus anhängig. Durch Verfügung des Civilgerichtes Glarus vom 25. Februar 1882 wurde ihm hierauf auf Begehren der Erbschaft Hitz und unter Einwilligung seines Anwaltes ein fataler Termin von 14 Tagen zu Betreibung des mittelst der Vermittlungsvorladung vom 13. Februar 1882 angehobenen Prozesses durch Bestellung eines Leit-scheines und Erlegung des Gerichtsgeldes sowie nachheriger Benutzung des nächstanzuweisenden Gerichtstages unter Androhung der Präklusion im Unterlassungsfalle angelegt.

B. Rekurrent gab indeß dem Prozesse vor den glarnerischen Gerichten keine Folge, so daß das Civilgericht von Glarus am 16. März 1882 bescheinigte, er sei mit seinem Rechtsbegehren vom 13. Februar 1882 präkludirt und es sei der Entscheid vom 25. Februar rechtskräftig geworden. Dagegen machte Rekurrent in der Folge einen Rechtsstreit gegen einen Theil der Erben Hitz, nämlich die drei Brüder Hitz, durch Einlegung eines Ediktionsgesuches bei den Gerichten des Wohnortes der Beklagten in Baden, Kantons Aargau, anhängig. Von den drei Brüdern Hitz war nämlich dem Rekurrenten am 27. Dezember 1881 eine Erklärung, daß sie für das Geschäftsinventar im Betrage von 9700 Fr. in jeder Beziehung haftbar seien, ausgestellt worden, auf welche Erklärung er nunmehr seinen Anspruch gegen dieselben stützte.

C. Da die Erbschaft Hitz in den öffentlichen Blättern eine öffentliche Versteigerung des fraglichen Gasthofinventars ankündigte, so suchte Rekurrent bei dem Bezirksgerichtspräsidenten von Baden um eine, die Vornahme dieser Steigerung untersagende, vorsorgliche Verfügung gegenüber den Brüdern Hitz nach. Diesem Begehren wurde vom Bezirksgerichtspräsidenten von Baden entsprochen und es wurde die betreffende Verfügung, entgegen den Anträgen der klagten Brüder Hitz, denen die übrige

gen Erben, beziehungsweise die beiden Schwestern sich als Nebenintervenienten bei den betreffenden Verhandlungen angeschlossen, sowohl vom Bezirksgerichte Baden als auch vom Obergerichte des Kantons Aargau, von letzterem durch Entscheidung vom 22. Mai 1882, bestätigt.

D. Nachdem hierauf die Erben Hitz das fragliche Mobiliar zwar nicht hatten versteigern, wohl aber aus dem Gasthose zur Sonne hatten fortschaffen lassen, wirkte Rekurrent beim Bezirksgerichte Baden am 4. Juli 1882 eine neue vorsorgliche Verfügung aus, wodurch den klagten Gebrüdern Hitz aufgegeben wurde, das aus dem Gasthose entfernte Mobiliar binnen drei Tagen wieder dorthin zurückzubringen und dort aufzustellen, unter der Androhung, daß im Unterlassungsfalle der Kläger berechtigt sei, das gesammte Mobiliar auf Kosten der Beklagten in den Gasthof zur Sonne zurückbringen zu lassen. Gleichzeitig wurde eine Inventur und Schätzung des Mobiliars durch Sachverständige angeordnet. Bei der gerichtlichen Verhandlung über den Erlaß dieser Verfügung waren neben den Beklagten Brüdern Hitz deren Schwestern und zwar als Hauptintervenienten Namens der Erbschaft Hitz aufgetreten; das Bezirksgericht Baden wies indeß die Hauptintervention, da es sich nur um eine vorsorgliche Verfügung handle, als unzulässig zurück.

E. Rekurrent verlangte nun bei der Standeskommission des Kantons Glarus sofortigen Vollzug der vorsorglichen Verfügung des Bezirksgerichtes Baden vom 4. Juli 1882 dahin, daß ihm gestattet werde, das streitige Mobiliar wieder in den Gasthof zur Sonne zurücktransportiren zu lassen. Diesem Begehren widersetzte sich indeß Advokat Gallati in Glarus, als Vollmachtsträger der Erbschaft Hitz und sämmtlicher einzelner Erben und es wurde dasselbe von der Standeskommission des Kantons Glarus durch Beschluß vom 14. Juli 1882 abschlägig beschieden. Dabei wurde im Wesentlichen ausgeführt: Rekurrent sei mit seinem Begehren bezüglich Rückgabe des streitigen Mobiliars gegenüber der Erbmasse Hitz als solcher, die ihr Domizil und folglich auch ihren Gerichtsstand im Kanton Glarus habe, rechtskräftig präkludirt; fragliches Mobiliar sei daher unbeschränktes Eigenthum der Erbmasse Hitz. Die vor den aargauischen Gerichten vom

Rekurrenten angestrenzte Klage vermöge hieran nichts zu ändern; dieselbe verfolge übrigens blos einen persönlichen Anspruch gegen die drei Brüder Georg, Josef Leonz und Paul Hitz, auf Grund einer von diesen Gliedern der Erbmasse besonders ausgestellten Erklärung, nicht aber einen Anspruch gegen die Erbschaft Hitz als solche. Die aargauischen Gerichte seien nur befugt gewesen, vorsorgliche Verfügungen gegen die drei Brüder Hitz persönlich, nicht aber solche gegen die Erbmasse Hitz, zu erlassen, und es seien auch die betreffenden Verfügungen nur gegen die drei Brüder erlassen worden. Der Erbmasse Hitz gegenüber können dieselben also nicht geltend gemacht werden.

F. Gegen diesen Beschluß ergriff C. Burkhart den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. Er stellt den Antrag: Es sei in Aufhebung der Entscheidung der Standeskommission Glarus vom 14. Juli 1882 diese Behörde einzuladen, dem Urtheile des Bezirksgerichtes Baden vom 4. gleichen Monats Vollzug zu schaffen, indem er ausführt: Die Weigerung der Standeskommission des Kantons Glarus, die vorsorgliche Verfügung des Bezirksgerichtes Baden zu vollziehen, involvire eine Verletzung des Art. 61 der Bundesverfassung, denn es handle sich dabei um Vollziehung eines vollstreckungsfähigen und rechtskräftigen Zivilurtheiles. Die Kompetenz des aargauischen Gerichtes könne nicht bezweifelt werden, um so weniger, als sämtliche Rekursbeklagte im Bezirke Baden wohnen und auch neben den drei beklagten Brüdern Hitz die Schwestern Hitz als Nebenintervenienten aufgetreten seien. Die angebliche Präklusion der Ansprüche des Rekurrenten sei nicht eingetreten und übrigens sei dieser Punkt nicht anlässlich der Entscheidung über die Vollstreckung einer vorsorglichen Verfügung sondern bei Beurtheilung der Hauptsache zu entscheiden.

G. In ihrer Vernehmlassung auf diese Beschwerde tragen die Rekursbeklagten, die Erben des Johann Baptist Hitz, auf Abweisung des Rekurses unter Kostenfolge an, indem sie im Wesentlichen die schon in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Beschlusses der Standeskommission des Kantons Glarus geltend gemachten Momente weiter ausführen und überdem bemerken, die vorsorglichen Verfügungen, um deren Vollziehung

es sich hier handle, können keinesfalls als rechtskräftige Zivilurtheile im Sinne des Art. 61 der Bundesverfassung qualifiziert werden, und es könne daher von einer Verfassungsverletzung nicht die Rede sein.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die vorsorgliche Verfügung des Bezirksgerichtes Baden vom 4. Juli 1882, um deren Vollstreckung es sich handelt, ist, wie sich aus ihrem Wortlaute selbst unzweideutig ergibt, nicht gegenüber der Gesamtheit der Erben des Johann Baptist Hitz, sondern nur gegenüber einzelnen derselben, nämlich gegenüber den von dem Rekurrenten vor den aargauischen Gerichten beklagten Brüdern Georg, Paul und Josef Hitz erlassen worden; hieran vermag der Umstand, daß bei der Verhandlung über den Erlaß der fraglichen provisorischen Verfügung die übrigen Erben als Hauptintervenienten Namens der Erbmasse aufzutreten versuchten, offenbar nichts zu ändern. Denn dadurch wird ja keineswegs beseitigt, daß die in Frage stehende vorsorgliche Verfügung lediglich gegen die Beklagten und nicht gegen die übrigen Erben erlassen wurde und erlassen werden konnte.

2. Nun befinden sich aber die Mobilien, deren provisorische Rückstellung an den Rekurrenten durch die vorsorgliche Verfügung vom 4. Juli 1882 angeordnet wird, unzweifelhaft im gemeinsamen Besitze der sämtlichen Erben des Johann Baptist Hitz, beziehungsweise im Besitze der noch unvertheilten Erbschaftsmasse desselben und keineswegs im ausschließlichen Besitze der beklagten Brüder Hitz. Die Weigerung der Standeskommission des Kantons Glarus, die fragliche Verfügung des Bezirksgerichtes Baden zu vollziehen, erscheint daher, angesichts des Einspruches der Erbschaftsmasse des Johann Baptist Hitz beziehungsweise der Gesamtheit der Erben desselben auch dann als gerechtfertigt, wenn die in Rede stehende vorsorgliche Verfügung als ein rechtskräftiges Zivilurtheil im Sinne des Art. 61 der Bundesverfassung betrachtet wird. Denn auch in diesem Falle wäre die fragliche Verfügung nach feststehendem Rechtsgrundsatz nicht gegen die Gesamtheit der Erben, sondern nur gegen die verurtheilten Brüder Hitz vollstreckungsfähig und könnte daher, da eine Vollstreckung sich der Natur der Sache

nach nicht bloß gegen einzelne Erben richten kann, sondern notwendigerweise die Gesamtheit derselben ergreifen muß, bei Einspruch der nicht beklagten, beziehungsweise verurtheilten Erben überhaupt nicht vollzogen werden.

3. Bei dieser Sachlage ist es nicht erforderlich, zu untersuchen, ob die in Frage stehende vorsorgliche Verfügung als rechtskräftiges Civilurtheil im Sinne des Art. 61 der Bundesverfassung zu betrachten sei und ob bejahenden Falles die Standeskommission des Kantons Glarus die Vollziehung derselben mit Rücksicht auf die vom Civilgerichte des Kantons Glarus ausgesprochene Präklusion der Ansprüche des Rekurrenten gegen die Erbmasse hiß dennoch zu verweigern berechtigt wäre.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

V. Streitigkeiten staatsrechtlicher Natur zwischen Kantonen.

Différends de droits public entre cantons.

63. Urtheil vom 24. Juli 1882 in Sachen Baselstadt gegen Solothurn.

A. Mit Transportbefehl vom 8. Mai 1880 ließ die Polizeidirektion des Kantons Solothurn die Schwestern Wilhelmine und Bertha Rosin und ihre zwei Kinder, aus Naglass, Regierungsbezirks Kößlin, Königreichs Preußen, welche sich seit längerer Zeit in Solothurn aufgehalten hatten, dem Polizeidepartement in Basel zuführen, damit dieselben, wie sie übrigens selbst beantragt hatten, wegen gänzlicher Verarmung in ihre Heimat abgeschoben werden. Bei der Ankunft in Basel stellte sich indeß heraus, daß die Wilhelmine Rosin krank war; in einem Berichte vom 9. Mai 1881 spricht sich der Kantonsphysikus von Basel dahin aus, dieselbe leide seit drei Jahren am Knochen-

fraß und sei zur Zeit schwer krank und nicht transportabel, so daß sie in einer Krankenanstalt untergebracht werden müsse. Infolge dessen verweigerte das als nächste deutsche Behörde von der Basler Polizeidirektion sofort angegangene badische Bezirksamt Lörrach, während es die übrigen genannten Personen nach Prüfung ihrer Ausweisschriften übernahm, die Uebernahme der Wilhelmine Rosin, mit der Bemerkung, daß dieselbe, da ihr Transport in die Heimat zur Zeit unmöglich sei, nach Art. 7 und 10 des deutsch-schweizerischen Niederlassungsvertrages auf Kosten ihres Aufenthaltsortes Solothurn verpflegt werden müsse.

B. Daraus hin wurde einerseits die Wilhelmine Rosin in den Bürgerspital zu Basel verbracht, andererseits die solothurnische Behörde von dem Sachverhalte benachrichtigt, mit dem Beifügen, sie möge sich mit der preussischen Heimatgemeinde über die Uebernahme der W. Rosin verständigen. Da indeß das solothurnische Polizeidepartement den Wunsch aussprach, die Polizeibehörde von Basel möchte an seiner Stelle mit der preussischen Behörde unterhandeln, so entsprach das Polizeidepartement von Basel diesem Wunsche und wandte sich daher zunächst mit Schreiben vom 14. Mai 1880 an die preussische Regierung in Kößlin, um von dieser, da die W. Rosin keinen Heimatschein sondern nur ein Gesindedienstbuch besaß, gemäß Art. 7 des deutsch-schweizerischen Niederlassungsvertrages eine ausdrückliche Anerkennung der Uebernahmspflicht zu erwirken. Auf die bezügliche Zuschrift langte indeß, trotzdem die Polizeidirektion von Basel am 22. und 31. Mai rechargirt und am 14. Juni die Verwendung des eidg. Justiz- und Polizeidepartements bei den deutschen Behörden angerufen hatte, erst am 16./18. Juni die Antwort ein, daß die Regierung von Kößlin die preussische Staatsangehörigkeit der W. Rosin anerkenne.

C. Mittlerweilen, am 13. Mai 1880, hatte der Kantonsphysikus von Baselstadt konstatirt, daß die Kranke bis Mitte der folgenden Woche, also etwa am 20. Mai 1880, transportabel sein werde und es wurde auch noch am 26. Mai durch die Spitaldirektion die leichte Transportfähigkeit derselben bezeugt. Am 16. Mai hatte sich daher die Polizeidirektion von Baselstadt mit Berufung auf den neuerlichen Bericht des Kan-